

4702/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller und Kollegen haben am 8.10.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4988/J betreffend "Auszahlung der Familienbeihilfe für passagere Pflegeeltern" gerichtet. Ich beeche mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 4

Mein Ressort hat erst kürzlich wieder geprüft, unter welchen Voraussetzungen Familien für die von ihnen in Pflege übernommenen Kinder Familienbeihilfe gewährt werden kann.

Als Ergebnis dieser Prüfung wurde den nachgeordneten Dienststellen erlaßmäßig die Rechtsansicht zur Auslegung des Begriffes "Pflegekinder" in § 2 Abs. 3 lit. d des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 übermittelt. Die erlaßmäßige Weisung gewährleistet eine bundesweit gleiche Behandlung dieser Familienbeihilfenangelegenheit. Ein Exemplar dieses Erlasses lege ich meiner Anfragebeantwortung bei.

Die darin enthaltenen Ausführungen stellen - wie ich meine - eine zufriedenstellende Lösung dar, weil sie dem besonderen Engagement jener Personen Rechnung tragen, die sich um das Wohl von Kindern bemühen.

Anlage konnte nicht gescannt werden!!!!